

► Bürgschaft

Wirksamer Widerruf einer Bürgschaft

| Ein Widerruf der Vertragserklärung des Bürgen ist nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB möglich, wenn dem Gläubiger der Widerruf entweder vor der Bürgschaftsurkunde oder zeitgleich mit dieser zugeht. |

Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist es erforderlich, eine Bürgschaftserklärung schriftlich zu erteilen. In elektronischer Form geht dies nicht. Nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB wird eine Willenserklärung nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Ein Widerruf ist dabei nach dem OLG Frankfurt (31.3.23, 26 U 35/22, Abruf-Nr. 236087) auch wirksam, wenn er dem Empfänger gleichzeitig mit der Willenserklärung zugeht, dieser aber von der Willenserklärung – etwa durch eine formunwirksame Vorabinformation per E-Mail – früher Kenntnis nimmt.

MERKE | Schriftlich erteilt im Sinne des § 766 BGB ist eine Bürgschaftserklärung nicht bereits mit der Unterzeichnung des sie enthaltenden Schriftstücks. Der Begriff des Erteilens verlangt vielmehr eine Entäußerung gegenüber dem Gläubiger, indem diesem die schriftliche Erklärung zur Verfügung gestellt wird (BGH NJW 93, 1126).

► Baurecht

Leistungsverweigerungsrecht nach Vertragskündigung

| Der Besteller hat gegen den Werkunternehmer aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt noch ein (vorübergehendes) Leistungsverweigerungsrecht im Hinblick auf die Werklohnforderung aus dessen Schlussrechnung über erbrachte Teilleistungen, wenn er selbst das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt hat, also vor endgültiger Fertigstellung und Abnahme des Werks. |

Nach § 648 S. 2 BGB ist der Besteller im Fall der Kündigung des Vertrags vor der Vollendung des Werkes berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Das OLG Naumburg (29.12.22, 2 U 21/22, Abruf-Nr. 236088) sieht deshalb nach Kündigung keinen Erfüllungsanspruch mehr, was Voraussetzung eines Zurückbehaltungsrechts nach § 320 Abs. 1 bzw. § 641 Abs. 3 BGB ist.

MERKE | Für die Fälligkeit des restlichen Werklohnanspruchs kommt es auf die Abnahme der erbrachten Werkleistung aufgrund der endgültigen Leistungsverweigerung des Bestellers bei dessen Kündigung nicht an.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 236087

„Zur-Verfügung-
Stellen“ der
Erklärung erforder-
lich



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 236088

Auf die Abnahme
kommt es nicht an